

Niederschrift

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck am
Dienstag, dem 13. Juni 2023 um 19.00 Uhr im Kultursaal Sirnitz.

Anwesende: Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher als Vorsitzender

Die Mitglieder des Gemeinderates: 1. Vizebürgermeister Markus Prieß, 2. Vizebürgermeister Hannes Huber, Manuela Steffani, Herwart Schaar, Martin Buchacher, Erhard Kleindienst, Dipl.-Ing. Peter Süßenbacher, Mag. Karoline Hochsteiner, Markus Hofreiter und Helga Wernig

Entschuldigt: Mag. Karoline Hochsteiner und Markus Hofreiter

Ersatzmitglieder: Franz Puggl und Gregor Konrad

Schriftführer: AL Franz Hinteregger und Rene Gwenger

1. Eröffnung der Sitzung

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Antrag zur Geschäftsordnung von GR Herwart Schaar: Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2023 wurde noch nicht ausgesendet. Diese ist bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu übermitteln. Der Bürgermeister teilt mit, dass die Niederschrift des Gemeinderates vom 27. März 2023 noch nicht von allen Mitfertigern unterfertigt wurde. Diese Niederschrift ist mit der heutigen Gemeinderatssitzung auch ohne vollständige Unterfertigung gültig.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Tagesordnung um folgende Punkte zu erweitern:

Tagesordnungspunkt 11:

- a) Auflösung der VG Feldkirchen Beschlussfassung
- b) Grundsatzbeschluss Neugründung Gemeindeverband Feldkirchen

Die Erweiterung der Tagesordnung wird mehrheitlich abgelehnt (2/3 Mehrheit erforderlich). Stimmenthaltung 1.Vzbgm. Markus Prieß, 2.Vzbgm. Hannes Huber, GR Herwart Schaar, GR Martin Buchacher und GR Manuela Steffani

2. Bestimmung der Mitfertiger für dieses Protokoll

Als Mitfertiger werden die Gemeinderäte Erhard Kleindienst und Manuela Steffani bestimmt.

3. Mitteilungen des Bürgermeisters

- Abbrucharbeiten beim Objekt Sirnitz 2 (ehem. XXXXXXXXXX) sind abgeschlossen. Es wurde eine Befestigung der Fläche für Parkplätze hergestellt.
- Die Fußgängerbrücke über den Sirnitzbach beim Fußballgolfplatz wird diese Woche noch fertiggestellt und ist Teil des Themenwanderweges „Martin Hinteregger“.
- Schulabschlussfest am 30.06.2023 mit Einweihungsfeier des Spielgerätes „Fußball“. Zu dieser Einweihungsfeier bzw. zum Schulabschlussfest hat sich auch Landesrat Schuschnig angekündigt.

4. Genereller Bebauungsplan Neu – Grundsatzbeschluss

Die letztgültige Fassung ist heute Nachmittag samt den Anregungen der Abteilung 3 eingelangt. Die geänderten Textteile sind rot markiert.

Antrag zur Geschäftsordnung von GR Herwart Schaar: Aufgrund der Vielzahl an Änderungen zur letzten Fassung wird um eine Sitzungsunterbrechung von 10 Minuten gebeten, damit die Änderungen im vorliegenden Exemplar beraten werden können.

Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Nach eingehender Diskussion werden folgende Punkte abgeändert:

Seite 10 – Erweiterung um Absatz 3c: Der bebaute Raum darf 1.200 m³ nicht überschreiten

Seite 10 – § 6 Abs 3: Die sickerfähigen Pflasterungen sind zu streichen

Seite 11 – Die Mindestgrößen des Baugrundstückes sind der Bebauungszone F anzugleichen
(800 m² / 700 m² / 700 m²)

Seite 13 – § 9 Abs 7 – Korrektur „...fließenden Verkehrs, also ohne Halten **auf** Fahrbahnen oder...“

Seite 15 – Abs 5: Abweichung vom Dachneigungswinkel um +/- 20° sollte geändert werden, da damit eine Aufständigung auf Flachdächern von 45° nicht möglich ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorgelegten Verordnungsentwurf mit den besprochenen Änderungen zur Prüfung übermitteln. Nach Prüfung erfolgt die achtwöchige Kundmachung. Nach Ende der Kundmachungsfrist erfolgt in der nächsten Gemeinderatssitzung die endgültige Beschlussfassung.

Beschluss einstimmig

5. Kooperationsvertrag für das Planungsgebiet Albeck der Verkehrsregion Feldkirchner Hügelland – Verkehrsverbund Kärnten – Beschlussfassung

Beschluss einstimmig

6. Vereinbarungen über Zusatzleistungen zum Verbund Kraftlinienverkehr im Gemeindegebiet von Albeck – Kärnten Bus GmbH. – Beschlussfassung

Beschluss einstimmig

7. 1030 Jahr Feier – Nachdruck Buch – Beschlussfassung

Dem Landesarchiv Kärnten wurde bereits vorab der Auftrag zur Neuauflage des Buches „1000 Jahre Sirnitz, wie mit [REDACTED] persönlich besprochen, erteilt. Der Auftrag beinhaltet Druck, Scan, Layout und einen 32-seitigen Ergänzungssteil. Bei einer Auflage von 500 Stück beläuft sich der Preis auf rund € 5.000,--. Eine Digitalversion im pdf-Format für die Gemeindehomepage wurde auch angeboten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, nachträglich den Auftrag an das Landesarchiv Kärnten für den Nachdruck des Heimatbuches mit einem Gesamtbetrag von € 5.000,-- zu vergeben.

Beschluss einstimmig

8. Trachtenfrauen Sirnitz – VS Sirnitz – Ausgestaltung eines Gemeinschaftsraumes – weitere Maßnahmen

Beim letzten Treffen mit dem Vorstand der Trachtenfrauen konnte man sich auf den Standort hinter dem Heizraum in der VS Sirnitz als zukünftigen Gemeinschaftsraum einigen. Der Bauhof der Gemeinde hat bereits mit den Ausräumungsarbeiten begonnen. Weiters wurde mit Zimmermeister Felix Bretis der Raum besichtigt. Er wird ein Angebot für die Verlegung eines neuen Bodens, der Einschachtelung der Rohre und einer Verstärkung der Konstruktion der Gemeinde unterbreiten. Dieses Angebot liegt mit einem Betrag von € 4.572,-- seit heute vor.

Finanzierungsvorschlag: € 3.000,- vom Konto für Vereinsförderungen und der Rest soll auf das Schul- bzw. Kultursaalbudget aufgeteilt werden. Hinzu kommt die Elektroinstallationen (€ 500) und der Verbau des bestehenden Geländers durch die Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde Albeck.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Ausgestaltung des Gemeinschaftsraumes im hinteren Bereich des Heizraumes der Volksschule Sirnitz wie oben angeführt zu finanzieren.

Beschluss einstimmig

9. FiPlan Rüsthaus Zu- und Umbau – Änderung – Beschlussfassung

Von Seiten der Aufsichtsbehörde wurde mitgeteilt, dass der beschlossene Finanzierungsplan dahingehend abzuändern ist, dass die Investitionsjahre in der Mittelverwendung wie auch der Mittelaufbringung ausgeglichen darzustellen ist. Weiters ist die Tilgung des Regionalfondsdarlehens nicht Teil des Finanzierungsplanes.

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024	2025	2026
Baukosten	745.000	337.000	408.000		
Planungsleistungen	75.000	50.000	25.000		
Summe:	820.000	387.000	433.000	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Bedarfszuweisungsmittel iR	50.000		50.000		
Bedarfszuweisungsmittel aR	320.000		320.000		
Regionalfondsmittel	336.000	336.000			
Bundesmittel - KIG	51.000	51.000			
Anteil OTI Albeck KG	63.000		63.000		
Summe:	820.000	387.000	433.000	-	-

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den angepassten Finanzierungsplan für das Bauvorhaben „Rüsthaus Zu- und Umbau“ mit einem Gesamtbetrag von € 820.000,- zu genehmigen.

Beschluss einstimmig

10. Atemschutzgeräte Neu – Finanzierung – Beschlussfassung

GR Herwart Schaar erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befähigt

In der Mittelfristigen Finanzplanung ist für die Neuanschaffung von Atemschutzgeräten für die Freiwillige Feuerwehr Sirnitz ein Betrag von € 12.500 als BZ i.R. vorgesehen. Weiters eine Landesförderung von € 2.500,-.

Aufgrund der Mittelung vom Kommandanten und dem Atemschutzbeauftragten werden die gewünschten Atemschutzgeräte von Seiten des Kärntner Feuerwehrverbandes nicht gefördert. Auch wird mitgeteilt, dass die förderfähigen Atemschutzgeräte nicht am aktuellen Stand der Technik sind. Von Seiten des Kommandanten wurde mitgeteilt, dass ein Teil der ausfallenden Förderung von der Kameradschaft der FF Sirnitz übernommen wird. Es liegt ein Angebot der Firma Dräger in der Höhe von € 16.248,60 mit einer Preisbindung bis 30.06.2023 vor.

Lt. Auskunft der Aufsichtsbehörde, [REDACTED], kann dieser Vorgangsweise zugestimmt werden, wenn die ausfallende Förderung (€ 2.400,-) von der Kameradschaftskassa der Freiwilligen Feuerwehr ausgeglichen wird, da hiermit kein Nachteil für den Gemeindehaushalt entsteht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Atemschutzgeräte mit einem Gesamtbetrag von € 16.248,60 anzukaufen. Es erfolgt eine Vorfinanzierung der gebundenen BZ-Mittel für das Jahr 2024. Weiters ist der ausfallende Förderbetrag in der Höhe von € 2.400,- von Seiten der Freiwilligen Feuerwehr abzudecken.

11. Auflösung der VG Feldkirchen zum 31.12.2023 – Beschlussfassung

Es ist ein Beschluss betreffend der Auflösung der VG Feldkirchen im Gemeinderat notwendig.

Die Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen wurde mit Vereinbarung der Gemeinden des politischen Bezirkes Feldkirchen am 01.01.1982 zur Erfüllung einzelner gemeindlicher Verwaltungsaufgaben gegründet.

Im Laufe der Jahre haben sich diverse Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltungsgemeinschaft herausgestellt. Darunter fallen beispielsweise Untersuchungen durch die Staatsanwaltschaft Klagenfurt und daraus resultierende Prozesse. In diesem Kontext wurde immer wieder die Frage der Haftung der Bürgermeister oder anderer beteiligter Personen diskutiert. Es ist wichtig zu bemerken, dass die Verwaltungsgemeinschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Dies bedeutet, dass sie nicht Inhaberin von Rechten und Pflichten ist und daher weder eigenständig Mitarbeiter:innen anstellen, noch über Vermögenswerte verfügen kann. Sie fungiert lediglich als Hilfsorgan der jeweiligen Gemeinden.

Aufgrund dieser Problematik wurde nach Alternativen gesucht und ist schließlich der Entschluss gefasst worden, einen Gemeindeverband mit Rechtspersönlichkeit zu gründen.

Der neue Gemeindeverband Feldkirchen soll die Verwaltungsgemeinschaft ersetzen, besitzt jedoch Rechtspersönlichkeit und schafft damit Rechtssicherheit für die beteiligten Gemeinden. Somit wird der Gemeindeverband unter anderem Dienstnehmer:innen selbst anstellen und auch über Vermögen verfügen können.

Nicht gesondert erwähnt werden muss, dass das interkommunale Zusammenwirken der Gemeinden – vor allem in finanzieller Hinsicht – auch jetzt schon ein Gebot der Stunde ist.

Es ist daher angedacht, die Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen mit 31.12.2023 aufzulösen und mit 01.01.2024 einen Gemeindeverband zu gründen. Zuvor soll es zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft kommen.

In der Gründungsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen haben die Gemeinden bereits einstimmig eine Regelung festgelegt, die den Prozess einer möglichen Auflösung beschreibt. Demnach kann diese mittels einer Zweidrittelmehrheit im Verwaltungsausschuss erreicht werden.

Nach Abklärung mit der Aufsichtsbehörde ist festzustellen, dass für die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft, im Gegensatz zu ihrer Gründung, lediglich eine Meldepflicht besteht.

Die Abstimmung über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist für die nächste Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft geplant. Zur Legitimation des Bürgermeisters im Innenverhältnis wird daher nachstehender Beschlussantrag angeregt:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen die Zustimmung zu erteilen. Weiters wird der Bürgermeister ermächtigt, in der vorgesehenen Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen für die Auflösung zu stimmen.

Beschluss einstimmig

12. Kommunales Kompetenzzentrum Feldkirchen (KoKoFE) – Fördervereinbarung – Beschlussfassung

Beschluss einstimmig

13. Wildbachverbauung Betreuungsdienst Sirnitzbach, Klingbach, Rammelbach – Gemeindeanteil – Beschlussfassung

Im Rahmen des Betreuungsdienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung wurden im Oktober 2022 diverse Arbeiten am Klingbach, Rammelbach und Sirnitzbach durchgeführt. Die Ausführungskosten beliefen sich auf € 45.900,--. Ein Betrag von € 15.300,-- ist von der Gemeinde Albeck zu übernehmen. Hierfür ist ein nachträglicher Beschluss notwendig.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für den Betreuungsdienst der Wildbachverbauung für den Sirnitzbach, Klingbach und Rammelbach mit einem Gemeindeanteil von € 15.300,-- zu beschließen.
Beschluss einstimmig

14. Pachtvertrag Schwimmbad Sirnitz – neuerliche Beschlussfassung

GR DI Peter Süßenbacher erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

Es ist eine neue Beschlussfassung für den Pachtvertrag des Schwimmbades Sirnitz (Badewandl) erforderlich, da die neue Pächterin [REDACTED] ist bzw. der Absatz betreffend der Aufsicht und das Aufsperrern der Sprunganlage von Seiten der Pächterin nicht durchgeführt werden kann und somit aus dem Pachtvertrag zu streichen wäre.

Der Bürgermeister hat mit den Betreibern nochmals das persönliche Gespräch betreffend der Sprungturmaufsicht gesucht. Aufgrund der personellen Situation ist eine Sprungturmaufsicht nicht möglich.

1.Vzbgm. Markus Prieß führt wie folgt aus: Die namentliche Pachtvertragsänderung stellt kein Problem dar. Da die Pachtverträge von Seiten der Betreiber allerdings bereits unterfertigt sind, ist die vertragliche Vereinbarung betreffend der Sprungturmaufsicht bereits von Beginn an bekannt. Sollte auch der Sprungturm nicht aktiviert werden, gibt es keinerlei Bespaßungseinrichtungen beim Schwimmbad. Weiters merkt er an, dass er nicht gegen den Pachtvertrag stimmt, sondern gegen das Streichen des Absatzes für die Sprungturmaufsicht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Pachtvertrag mit [REDACTED] in der vorliegenden Form, ohne die Aufsicht und das Aufsperrern der Sprunganlage, zu genehmigen.

Beschluss mehrheitlich
Stimmenthaltung 1.Vizebgm. Markus Prieß und GR Manuela Steffani

1.Vzbgm. Markus Prieß stellt den Antrag auf eine Sitzungsunterbrechung von fünf Minuten.
Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

15. Arztpraxis – Ankauf durch Dr. Gerhard Stingl – Beschlussfassung

Auszug aus der GV-Sitzung 5/2023:

Niederschrift

*aufgenommen bei der **Sitzung des Verhandlungsteams betreffend Erhaltung der Arztpraxis im Ortszentrum von Sirnitz.***

*Am **Montag, 24. April 2023** um 15:00 Uhr im
Gemeindeamt Albeck.*

Anwesende: *Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher, GR Markus Hofreiter,
GR Herwart Schaar und Dr. Gerhard Stingl*

Schriftführer: Franz Hinteregger

Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister

Auszug aus der letzten GR Sitzung:

Punkt 19. Antrag auf Verkauf der Arztpraxis – Beschlussfassung

Herr Dr. Gerhard Stingl hat an die OTI Albeck KG den Antrag gestellt, die Arztpraxis mit einem Gesamtbetrag von € 130.000 anzukaufen.

Vor Seiten des Arztes wurde wie folgt zugesichert:

- A) Feuerwehr – Bautätigkeiten und auch der laufende Betrieb stellen kein Problem dar
- B) Verwendungszweck ausschließlich als Arztpraxis
- C) Zusicherung der Ausübung als praktischer Arzt bis zur Pensionierung
- D) Etwaigen Nachfolgern wird er die Arztpraxis zu einem ortsüblichen Mietpreis anbieten.

GR Herwart Schaar stellt den Abänderungsantrag, die Verhandlungen aufzunehmen. Das Verhandlungsteam kann über keinen Verkauf entscheiden. Es sollten Alternativen geprüft werden.

Bürgermeister stellt den Antrag über den Abänderungsantrag des GR Herwart Schaar abzustimmen.

Abänderungsantrag mehrheitlich angenommen

Stimmhaltung Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher, GR DI Peter Süßenbacher, GR Mag. Karoline Hochsteiner, GR Franz Puggl und GR Helga Wernig.

Bürgermeister teilt mit, dass diese Vorgangsweise nicht in seinem Sinne ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, ein Verhandlungsteam aufzustellen und die Verhandlungen mit dem Arzt zu führen. Die Nominierung der Personen hat bis zum 29. März 2023 zu erfolgen.

Beschluss mehrheitlich

Stimmhaltung Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher, GR DI Peter Süßenbacher, GR Mag. Karoline Hochsteiner, GR Franz Puggl und GR Helga Wernig.

Dr. Stingl sieht die Arztpraxis als Grundversorgung für eine Gemeinde, wie der Nahversorger und die Schule. Das jetzt daraus ein Politikum wird ist sehr traurig. Der Arzt blickt in die Vergangenheit zurück. Die Praxis wurde von der Gemeinde adaptiert und vom Arzt eingerichtet. Es gab eine Option diese Praxis zu kaufen. Im Jahr 2021 wurde nun der Antrag zum Kauf gestellt. Die Arztpraxis muss wieder neu eingerichtet/adaptiert (kleiner OP-Saal, neues taugliches Labor und Infusionsraum – menschenwürdig sitzen – zur Wahrung der Privatsphäre) werden und deshalb ist ein Kauf, Übertragung Eigentum, Faktum.

Angeblich laut Info des FPÖ-Parteibeamten wird die Gemeinde umbauen und es gibt zukünftig keine Miete mehr zu entrichten. Österreichweit gibt es 350 freie Arztstellen die derzeit nicht besetzt werden können. Er erläutert die derzeitige Ausbildung zu einem praktischen Arzt. Weiters gehen 30% der derzeit tätigen praktischen Ärzten in Pension. Der Arzt behält sich vor, innerhalb des Gemeindegebietes die Praxis zu verlegen. Dr. Stingl würde Sarnitz nie verlassen. Er fühlt sich der Gemeinde mit seinen Bürgern verpflichtet diese zu versorgen.

GR Markus Hofreiter hat die Information, dass Dr. Stingl die Gemeinde verlassen würde, wenn er die Arztpraxis nicht erwerben kann.

Der **Bürgermeister** hält fest, das Dr. Stingl noch 15 Jahre im Sarnitz bleiben wird. Auch ist die geplante Investition von Seiten der Gemeinde nicht „zu stemmen“.

GR Herwart Schaar sieht die Arztpraxis als Institution der Gemeinde. Wenn die Praxis verkauft wird, könnten auch die anderen Mieter darauf pochen. (Wohnungseigentumsgesetz) Er sieht zukünftige Probleme mit den neuen Besitzern und es könnte Klagen geben.

Bürgermeister hält fest, dass „zu Tode gefürchtet auch gestorben ist!“ Mit Eigentumsgründung könntest du der Abwanderung entgegenwirken.

Ein Umbau über die OTI Albeck KG ist aus heutiger Sicht finanziell nicht möglich.

Bürgermeister berichtet über das Gespräch in der Gemeindeabteilung, wo Abteilungsleiter Mag. Pobaschnig der Gemeinde angeraten hat, die Wohnungen zu verkaufen und Eigentum zu schaffen. Die Gemeinde soll nicht als Vermieter auftreten. Mit den Einnahmen könnte man im Objekt Sirnitz 5 weiterarbeiten bzw. die offenen Darlehen tilgen. Der Ortskern ist zu stärken.

Der **Arzt** sieht eine win-win Situation für beide Seiten.

Weitere Vorgangsweise:

Der **Arzt** pocht auf eine Entscheidung in den nächsten 6 Wochen.

Das Angebot vom 10.5.2021 für den Kauf bleibt aufrecht. Ev. Kommt in den nächsten Tagen noch ein Angebot für den Kauf des ganzen Hauses.

GR Herwart Schaar fordert zur Entscheidungsfindung in 6 Wochen ein Angebot für die Umbaumaßnahmen.

Dazu ist festzuhalten, dass innerhalb der geforderten Frist nur eine Grobkostenschätzung eingeholt werden kann.

Einschätzung Gemeindeabteilung:

Zu Punkt 3. „Arztpraxis in Sirnitz“ darf nach Rücksprache mit Mag. (FH) Pobaschnig Folgendes mitgeteilt werden:

- Eine mietfreie Überlassung der Arztpraxis an den Arzt ist aus Sicht der Aufsichtsbehörde unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nicht möglich. Es muss zumindest eine Abgeltung der Betriebskosten und die Abdeckung des Abschreibungsaufwandes gegeben sein.
- Was die Kosten der Sanierung des Bauwerkes betrifft, sind diese von der OTI KG zu finanzieren und über die Miete wieder auf den Mieter (Arzt) umzulegen.
- Die Kosten für die Ausstattung bzw. das Mobiliar und sonstige Einbauten sowie die technische Ausstattung sind vom Arzt zu tragen, wobei eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde möglich ist.
- Bei einem Verkauf der Arztpraxis muss dem Geschäft ein marktkonformer Kaufpreis zugrunde liegen bzw. durch die Expertise eines Sachverständigen als Basis belegt und begründet sein.
- Bisher entrichtete Mieten können nur soweit auf den Kaufpreis angerechnet werden, als es sich nicht auf Betriebskosten bezieht.

Dieser Tagesordnungspunkt wird im Gemeinderat behandelt. Es ist bis dahin eine konkrete Kostenschätzung vorzulegen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Herrn Dr. Stingl Gerhard die Arztpraxis im Mehrzweckgebäude Sirnitz 8 zu verkaufen.

Beschluss mehrheitlich abgelehnt
Stimmenthaltung 1.Vzbgm. Markus Prieß, 2.Vzbgm. Hannes Huber, GR Herwart Schaar, GR Martin Buchacher, GR Manuela Steffani, GR Helga Wernig und GR Gregor Konrad

16. Geschäftsordnung Neu – Beschlussfassung

Die vorliegende Verordnung wurde von der Abteilung 3 überprüft und für in Ordnung befunden.

Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde ALBECK vom 13. Juni 2023,
Zahl: 004-1/II/2023, mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird.
(Geschäftsordnung)

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

§ 1

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

- (1) Zu Beginn der Sitzung - bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann - hat der Vorsitzende bekannt zu geben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekannt zu geben.
- (2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat, um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.
- (4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2

Verlauf der Sitzungen

Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf sich in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nur zweimal zu Wort melden und nicht länger als sechs Minuten sprechen.

§ 3

Schluss der Debatte

- (1) Wenn wenigstens fünf Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.
- (2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.
- (3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

§ 4

Unterbrechung der Sitzung

Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

§ 5

Anträge zur Geschäftsbehandlung

- (1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand und im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.
- (2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.
- (4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:
 - a) Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
 - b) Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
 - c) Anträge auf Vertagung
 - d) Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
 - e) Anträge auf Schluss der Debatte
 - f) Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - g) Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
 - h) Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
 - i) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
 - j) Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
 - k) Anträge auf Verlesung einer Anfrage
 - l) Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

§ 6

Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt. Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.
- (3) Die Vornahme einer Gegenprobe ist unzulässig.
- (4) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen

des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.

- (5) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss so lange geändert werden, so lange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

§ 7

Selbständige Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen
- (2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist solange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

§ 8

Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag und Nachtragsvoranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit dieses Ausgaben im Einzelfall 5 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, des zweitvorangegangenen Finanzjahres übersteigt, jedoch maximal € 4.000,--, nicht übersteigen.

§ 9

Niederschrift

- (1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.
- (3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.
- (4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

- (5) Die endgültige Niederschrift über öffentliche Sitzungen des Gemeinderates ist im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufzulegen; im Internet sind jedenfalls die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung bereitzustellen. Jede Person hat das Recht, Abschriften der Niederschrift, gegen Kostenersatz auch Kopien, herzustellen.

§ 10

Pflichten des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20. Mai 2016, Zahl: 004-1/2016/I, außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Geschäftsordnung die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

17. Wasseranschlussbeiträge Hochrindl – Anpassung – Beschlussfassung

Die vorliegende Verordnung wurde von der Abteilung 3 überprüft und für in Ordnung befunden.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde ALBECK vom 13. Juni 2023, Zahl 8501/II/2023, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge für die Gemeindewasserversorgungsanlage Hochrindl der Gemeinde Albeck ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung - Hochrindl)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 10ff. des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Hochrindl wird von der Gemeinde Albeck ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Hochrindl der Gemeinde Albeck ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Hochrindl).

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

3.850,00 Euro.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 21. Dezember 2018, Zahl: 8501/IV/2018, mit welcher Wasseranschlussbeiträge-, Ergänzungsbeiträge- und Nachtragsbeiträge für die Gemeindewasserversorgungsanlage Hochrindl der Gemeinde Albeck ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung – Hochrindl, außer Kraft.

GR Herwart Schaar teilt mit, dass der Betrag wie bereits in der Umweltausschusssitzung mitgeteilt, nicht nachvollziehbar ist. Bei der WVA Hochrindl gibt es höhere Erhaltungskosten wie bei der WVA Sirnitz. Weiters gibt es offene Darlehen von rund € 500.000.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Wasseranschlussbeitragsverordnung der Wasserversorgungsanlage Hochrindl mit dem Betrag von € 3.850,-- die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss mehrheitlich

Stimmenthaltung 1. Vzbgm. Markus Prieß, GR Herwart Schaar, GR Martin Buchacher und GR Manuela Steffani

18. WVA Hochrindl – Wasserbezugsgebührenverordnung Anpassung – Beschlussfassung

Die vorliegende Verordnung wurde von der Abteilung 3 überprüft und für in Ordnung befunden.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 13. Juni 2023, Zahl 8501/III/2023, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Hochrindl der Gemeinde Albeck ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung-Hochrindl)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Hochrindl werden von der Gemeinde Albeck Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Albeck eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Hochrindl der Gemeinde Albeck ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Hochrindl).

§ 3

Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % bei:

- a) Bauwerken mit einer Nutzfläche bis 60 m² (gemäß § 5 Z 6 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 – LGBl. Nr. 68/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2022) pauschal 100,00 Euro
- b) Bauwerken mit einer Nutzfläche über 60 m² (gemäß § 5 Z 6 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 – LGBl. Nr. 68/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2022) pauschal 155,00 Euro
- c) allen anderen Grundstücken, baulichen Anlagen oder Bauwerken pauschal 155,00 Euro

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % € 3,10.

§ 7

Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für den Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- a)Q3: 4 m³ - Wasserzähler 20,00 Euro
- b)Q3: 10 m³ - Wasserzähler 30,00 Euro
- c)Q3: 16 m³ - Wasserzähler 40,00 Euro

§ 8

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr und der Wasserzählergebühr verpflichtet.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. Juni jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleistete Teilzahlungen ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10

Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind zwei Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils am 1. März und 1. September; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt die Hälfte der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert aufgrund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 24. Juni 2019, Zahl: 8501/II/2019 mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Hochrindl der Gemeinde Albeck ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung-Hochrindl), außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Wasserbezugsgebührenverordnung für die Wasserversorgungsanlage Hochrindl die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss mehrheitlich
Stimmhaltung GR Herwart Schaar, GR Martin Buchacher und GR Manuela Steffani

19. GR Herwart Schaar – Selbstständiger Antrag

Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine Überprüfung des Fördervertrages der Gemeinde Albeck und der Förderwerberin [REDACTED] zu veranlassen.

Beschluss mehrheitlich abgelehnt
Stimmenthaltung Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher, GR DI Peter Süßenbacher, GR Erhard Kleindienst, GR Franz Puggl, 1.Vzbgm. Markus Prieß, GR Martin Buchacher, GR Manuela Steffani, GR Helga Wernig und GR Gregor Konrad

20. Einlauf

Keine Anträge eingelangt

Nicht öffentlicher Teil

Ende der Sitzung: 21:55 Uhr